

Die Vertreterversammlung hat gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Ziffer 3 SächsIngG durch Beschluss vom 01.02.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen

I. Beiträge für die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Sachsen

1. Beitragsfestsetzung

- 1.1. Die Ingenieurkammer Sachsen erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen jährlich Mitgliedsbeiträge.
- 1.2. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag gemäß Anlage und bei freiberuflich tätigen Mitgliedern einem Zusatzbeitrag gem. den Ziffern 1.4 bis 1.6.
- 1.3. Die Höhe des Grundbeitrages der einzelnen Mitgliedsarten wird von der Vertreterversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr bei der Beratung zum Haushalt festgelegt.
- 1.4. Der Zusatzbeitrag errechnet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter des oder der vom Mitglied unterhaltenen und/oder geleiteten Betriebsstätten in Sachsen, die am 01. Juli des Vorjahres mindestens 20 Stunden pro Woche in diesen Betriebsstätten tätig sind, soweit sie nicht selbst Mitglied sind. Dazu gehören auch Partner, Angestellte, nicht jedoch Auszubildende, Praktikanten und Hilfskräfte.
- 1.5. Der Zusatzbeitrag beträgt
 - für den 1. bis 20. Mitarbeiter - 10 Prozent,
 - für den 21. bis 50. Mitarbeiter - 5 Prozent des Grundbeitrages.
- 1.6. Sind mehrere Partner eines Büros Mitglied, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben.
- 1.7. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl ihrer Mitarbeiter nach Ziffer 1.4 anzuzeigen. Werden von einem Mitglied die zur Berechnung des Zusatzbeitrages erforderlichen Angaben trotz 2-facher Mahnung nicht gemacht, gilt für das Jahr die von der Kammer geschätzte Mitarbeiterzahl. Hierauf ist bei der 2. Mahnung hinzuweisen.

2. Beitragspflicht, Zahlung und Ausnahmen

- 2.1. Der Beitrag ist bis zum 15. März eines jeden Jahres auf der Grundlage des zugesandten Beitragsbescheides, der spätestens drei Wochen vorher zugegangen sein muss, zu entrichten.
- 2.2. Beginnt die Mitgliedschaft erst im Verlaufe des Kalenderjahres, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Monat des Beitritts zur Kammer.
- 2.3. Den halben Beitrag zahlen auf Antrag:
 - Mitglieder, die unter 18.500,00 EUR Einkünfte aus selbstständiger (freiberuflich tätige Mitglieder), gewerblicher (gewerblich tätige Mitglieder) oder nicht selbstständiger Arbeit (angestellt oder beamtet tätige Mitglieder) erzielt haben (als Nachweis gilt der Vorjahressteuerbescheid) oder
 - Mitglieder, die sich im Jahr des Beitritts oder im Vorjahr erstmalig selbständig gemacht haben.
- 2.4. Ein Viertel des Beitrages wird auf Antrag erhoben, wenn das Kammermitglied aus Alters- oder Gesundheitsgründen seinen Ingenieurberuf nicht mehr ausübt. Voraussetzung für die Reduzierung aus Altersgründen ist das Erreichen des gesetzlich festgelegten Rentenalters.

- 2.5. Wechselt das Mitglied die Beschäftigungsart, so gilt der neue Beitragssatz mit Beginn des Folgejahres. Das Kammermitglied ist verpflichtet, Veränderungen spätestens zwei Monate vor Fälligkeit des Beitrages unaufgefordert mitzuteilen.
- 2.6. Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Gründe für die Entscheidung und der Zeitraum der Gültigkeit sind dem Mitglied mitzuteilen.
- 2.7. Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung im Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

II. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

III. Anlage zur Beitragsordnung

Beitragssätze Mitgliedschaft Ingenieurkammer Sachsen

1.	Pflichtmitglieder (Beratende Ingenieure)	368,00 EUR/Jahr
2.	Freiwillige Mitglieder	
2.1.	Angestellte und beamtete Ingenieure	61,00 EUR/Jahr
2.2.	Gewerblich tätige Ingenieure	184,00 EUR/Jahr
2.3.	Freiberuflich tätige Ingenieure	184,00 EUR/Jahr